

Übersicht

1. Bundesurlaubsgesetz gilt nicht für den Geschäftsführer
 2. Dienstvertragsrecht kennt keinen gesetzlichen
 3. Aus der Treue- und Fürsorgepflicht besteht gewohnheitsrechtlich ein Anspruch auf angemessen jährlichen Erholungsurlaub
 4. Klare vertragliche Regelung ist jedoch sinnvoll
-

To DO's

- ↳ Regelungen im Vertrag treffen zu Dauer und Abgeltung, wann und wie, Übertragbarkeit in das Folgejahr

Urlaub und Urlaubsabgeltung